

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn



Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom Z21f IFG 043 Fie

22814-4143oder 14-0

Bonn 02.01.2023

|FG-Antrag vom 16.10.2022 bzgl. Kommunikation mit Trading Hub Europe [#260947]

auf Ihren Antrag auf Informationszugang an die Bundesnetzagentur über Fragdenstaat.de vom 16.10.2022 ergeht folgender Bescheid:

- 1. Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, als dass in geschwärzter Form Zugang gewährt wird zu den anliegenden Schriftwechseln zwischen verschiedenen Stellen der Bundesnetzagentur und Beschäftigten des Trading Hub Europe (THE).
- 2. Im sich aus den Schwärzungen ergebenden Umfang wird der Antrag abgelehnt.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Begründung:

Sie stellten am 16.10.2022 über die Plattform "fragdenstaat.de" bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach dem IFG bzw. UIG auf Zugang zu amtlichen Informationen und verlangten die Herausgabe "sämtliche[r] Kommunikation (z.B. E-Mails, Schreiben) mit THE (Trading Hub Europe) ab 01.03.2022".

Die Entscheidung über den Antrag richtet sich nach den Vorschriften des IFG. § 1 Abs. 1 IFG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu "amtlichen Informationen". Diese sind in § 2 Nr. 1 IFG

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn ☎ 0228 14-0 Telefax Bonn 0228 14-8872 E-Mail poststelle@bnetza.de Internet http://www.bundesnetzagentur.de Bitte neue Bankverbindung beachten! Bundeskasse Weiden Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg BIC: MARKDEF1750 IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07 definiert als "jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung". Bei den begehrten Unterlagen oder Materialien handelt es sich, soweit diese vorhanden sind, um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, mithin um amtliche Informationen.

Andere Regelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 IFG sind ersichtlich nicht einschlägig, weswegen sich die Behandlung des Antrags nach dem IFG richtet.

Die Bundesnetzagentur ist für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang gemäß § 7 Absatz 1, § 1 IFG zuständig.

In diesen Dokumenten vorgenommene Schwärzungen erfolgten aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 IFG zum Schutz personenbezogener Daten Dritter. Vorliegend ergab die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationszugangsinteresse des Antragstellers und dem Interesse der betroffenen Personen an einer Nichtbekanntgabe ihrer Identität, dass das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt. Der Themenkomplex "Energiekrise" hat in den vergangenen Monaten eine enorme emotionale und mediale Aufladung erfahren und letztlich dazu geführt, dass auch die Bundesnetzagentur und deren Repräsentanten deutlichen Anfeindungen ausgesetzt gewesen ist. Die namentliche Kenntnis handelnder Bearbeiter bietet zudem kein Mehr an Erkenntnisgewinn für den Antragsteller.

Weitere Schwärzungen wurden zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vorgenommen, zu denen nach § 6 S. 2 IFG nur mit Einwilligung der Betroffenen Zugang gewährt werden kann. Diese Einwilligung lag nicht vor. Es wurden spezifische Details zu Verpflichtungen und Liefer- und Bezugsvolumina von Gasmarktakteuren unkenntlich gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

Fieberg